Mietvertrag

für abschließbare Fahrrad-Boxen

zwischen

der Stadt Wehr

als Vermieterin

und	
(Name, Vorname – Anschrift)	
als Mieter	

§ 1 Mietgegenstand

Vermietet wird am Bahnhof Wehr-Brennet die Fahrrad-Box Nr ...

(wird durch die Vermieterin festgelegt)

Dem Mieter werden nach Unterzeichnung des Vertrages für die Mietzeit ausgehändigt: **2** Boxenschlüssel.

Bei Verlust eines Schlüssels hat der Mieter die Kosten zur Wiederbeschaffung zu tragen.

§ 2 Mietzeitraum

Das Mietverhältnis beginnt im (Monat einfügen) und läuft monatlich/jährlich (Nichtzutreffendes streichen) auf unbestimmte Zeit.

§ 3 Mietzins/Kaution

Das Benutzungsentgelt beträgt monatlich 12,00 EUR. Die Miete ist jeweils im Voraus, spätestens am 3. Werktag des Monats, an den Vermieter zu bezahlen. Bei einer vereinbarten Laufzeit des Vertrages von mindestens einem Jahr beträgt das Benutzungsentgelt 125,00 € pro Jahr und ist ebenfalls im Voraus zu entrichten. Die Stadt Wehr wird ermächtigt, den Mietbetrag gemäß dem erteilten SEPA-Lastschriftmandat abzubuchen. Die Vermietung erfolgt nur bei Erteilung dieses Mandats. Darüber hinaus wird einmalig eine Kaution in Höhe von 100,- Euro erhoben. Miete und Kaution sind vor Aushändigung der Schlüssel zu entrichten. Die Kaution wird nach Ablauf des Mietzeitraumes bei Rückgabe der Schlüssel unverzinst zurückgezahlt, sofern der/die Mieter/in keine Mängel oder Schäden an der Fahrradbox verursacht hat.

§ 4 Pflichten des Mieters

Die Tür ist – außer zum Be- und Entladen der Box – stets geschlossen zu halten. Veränderungen an der Fahrradbox dürfen nicht vorgenommen werden. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist nur berechtigt, seine eigenen Fahrräder oder die seiner Familienangehörigen, die mit im gleichen Haushalt leben, auf dem vermieteten Einstellplatz abzustellen. Eine Nutzung als Lager oder dergleichen ist nicht gestattet. Eine in diesem Sinne zweckentfremdete Nutzung berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung.

Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Beschädigungen umgehend dem Bürgermeisteramt zu melden. Die Vermieterin darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Dies gilt auch für Arbeiten, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind. Hierzu kann der Vermieter oder sein Beauftragter die Box öffnen.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen, die vom Mieter verursacht wurden, werden diesem in Rechnung gestellt.

§ 5 Kündigung

Der/die Mieter/in und die Vermieterin können den Vertrag bis zum 03. Tag eines Monats auf den 01. Tag des darauffolgenden Monats kündigen. Das Mietverhältnis kann außerordentlich gekündigt werden, wenn die Fahrradbox durch Dritte zerstört wird. Der Vermieterin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine der in § 4 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten wird.

§ 6 Haftungsausschluss

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an untergestellten Fahrrädern und eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Diebstahl und Einbruchdiebstahl. Dem Mieter ist bekannt, dass bei Schnee und Glatteis nicht geräumt wird. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden wird vom Vermieter nicht übernommen.

Wehr, den	
(Ort; Datum)	
	X
(Vermieter)	(Mieter)

SEPA-Lastschriftmandat Gläubiger-Identifikations-Nr.: DE04ZZZ00000115424

Ich/wir ermächtigte/n die Stadtkasse Wehr, die von mir zu entrichtende Benutzungsgebühr für die Fahrradbox, bei Fälligkeit von meinem/unserem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger "Stadt Wehr" auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

ontoinhaber/in: (falls abweichend vom Mieter)	
me/Vorname ankverbindung:	
AN BIC	
me Kreditinstitut	
Interschrift)	

Alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden wir nur zu dem angegebenen Zweck verarbeiten und nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern.